

beitrages, so wird der Unterschied als zusätzlicher Inventarbeitrag betrachtet, und das Mitglied bekommt den Unterschied im Laufe von drei bis fünf Jahren aus den Einkünften der Genossenschaft zurückgezahlt.

Ist der Wert des toten und lebenden Inventars niedriger als die Summe des festgelegten Inventarbeitrages, legt die Mitgliederversammlung den Termin und die Zahlungsweise der fehlenden Summe des Inventarbeitrages fest.

Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes wird der Inventarbeitrag im Laufe von drei Jahren zurückgezahlt, abzüglich der Wertminderung nach den Normen, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt sind.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß der Inventarbeitrag bereits nach Ablauf des Wirtschaftsjahres dem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglied zurückgezahlt wird.

12. Saatgut für die erste Aussaat und Futtermittel für die Fütterung des Viehs bis zur neuen Ernte, die von den Mitgliedern eingebracht sind, werden nicht bezahlt und gehen in den allgemeinen genossenschaftlichen Saatgut- und Futtermittelfonds ein.

In der darauffolgenden Zeit wird der Saatgutfonds und der Futtermittelfonds jährlich aus der Ernte der Genossenschaft erneuert, entsprechend dem Bedarf.

13. Die Genossenschaft errichtet eine genossenschaftliche Viehwirtschaft mit Rindern, Schweinen, Schafen und Geflügel sowohl aus dem von den Mitgliedern eingebrachten als auch dem durch die Genossenschaft gekauften Vieh.
14. Die Produktionsgenossenschaft führt Buch über das gesamte tote und lebende Inventar, das die Mitglieder in die Genossenschaft einbringen oder das von der Genossenschaft gekauft wird.

IV.

Die Mitgliedschaft

15. Der Eintritt in die Produktionsgenossenschaft erfolgt nur auf Grund freiwilliger Zustimmung.
16. Mitglied der Produktionsgenossenschaft können werden:

Werktätige Bauern und Landarbeiter sowie alle Dorfbewohner beiderlei Geschlechts, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über die Aufnahme als Mitglied der Genossenschaft beschließt die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Wer Mitglied der Genossenschaft werden will, reicht ein schriftliches Gesuch ein mit der Angabe, wieviel Land und Inventar er in die genossenschaftliche Nutzung einbringt.

In die Genossenschaft können nicht aufgenommen werden: Schieber, frühere Großhändler, Spekulanten, Großbauern, große Grundbesitzer sowie Kaufleute und Gastwirte, welche Lohnarbeitskräfte beschäftigen.

Bemerkung: Die Kinder der genannten Personen können in die Genossenschaft aufgenommen werden, wenn sie mit ihrem Vermögen, und Boden von den Eltern sich getrennt haben, gesellschaftlich nützliche Arbeit verrichten usw. gewissenhaft arbeiten.

17. Jedes Mitglied zahlt einen Eintrittsbeitrag von 5,— DM und Inventarbeitrag gemäß Punkt 19 und 11 des Statutes, die dem gemeinschaftlichen Fonds der Genossenschaft zugeführt werden.

Bemerkung; Wenn aus einer Familie mehrere Personen Mitglied der Produktionsgenossenschaft werden, so werden Inventar- und Eintrittsbeitrag nur von dem Mitglied erhoben, das den Boden einbringt. Bei Landarbeitern zahlt nur ein Familienmitglied Eintrittsbeitrag.

18. Der Ausschluß aus der Genossenschaft kann nur erfolgen auf Beschluß der Mitgliederversammlung der Genossenschaft, auf der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

In dem Protokoll der Mitgliederversammlung wird die Zahl der anwesenden Mitglieder angegeben und die Zahl derer, die für den Ausschluß gestimmt haben.

Bei Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes beim Rat des Kreises wird in Anwesenheit des Vorsitzenden der Genossenschaft und des ausgeschlossenen Mitgliedes entschieden, ob der Ausschluß berechtigt ist. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht der Beschwerde bei allen zuständigen staatlichen Organen.

19. Wer aus der Produktionsgenossenschaft austreten will, muß seine Kündigung schriftlich einreichen. Der Austritt erfolgt nur nach Abschluß der Ernte. Die Abrechnung mit dem Ausgetretenen oder Ausgeschlossenen erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres.

V.

Die Pflichten der Genossenschaft, ihres Vorstandes und ihrer Mitglieder

20. Die Genossenschaft läßt sich in allen ihren Handlungen leiten von den Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik.

Sie verpflichtet sich, die Bewirtschaftung ihres Bodens planmäßig durchzuführen und rechtzeitig alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die die restlose Erfüllung der staatlichen Pläne für die landwirtschaftliche Produktion garantieren. Die Genossenschaft stellt Pläne auf für die Bestellung, die Saatenpflege, die Ernte, den Drusch, die Ablieferung und die Durchführung der Winterfurche, für die Entwicklung der genossenschaftlichen Viehbestände und für die Bewirtschaftung des Waldes.

21. Der Vorstand und alle Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Ernteerträge der genossenschaftlichen Felder zu erhöhen durch die Anwendung der Erkenntnisse der fortgeschrittenen Agrarwissenschaft, wie z. B. der richtigen Fruchtfolge, des Tiefpflügens, der Untergrundlockerung, der richtigen Düngung, der